



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 4. Mai 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungscenter](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Zinkverbindungen zur Dialysebehandlung verordnungsfähig

Die Verordnung von Zinkverbindungen (als Monopräparat) ist nach der Arzneimittel-Richtlinie, Anlage I (OTC-Übersicht), Nr. 45 zur Dialysebehandlung zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnungsfähig. Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) trat am 4. Mai 2022 in Kraft.

Zinkverbindungen als Monopräparate waren bisher nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch **Haemodialysebehandlung** bedingten nachgewiesenem Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson zulasten der GKV verordnungsfähig.

Auszug aus den Tragenden Gründen des G-BA:

Während die Nummern 37 und 43 der Anlage I eine ausnahmsweise Verordnungsfähigkeit von Phosphatbindern sowie wasserlöslichen Vitaminen bei der „Dialyse“ allgemein vorsehen, beschränkt sich die Verordnungsfähigkeit von Zinkverbindungen dem Wortlaut nach auf das Verfahren der Hämodialyse. Neben der Hämodialyse kommen zwischenzeitlich aber auch weitere Dialyseverfahren, wie die Peritonealdialyse oder die Hämofiltration, zur Anwendung. Aus Gründen der Klarstellung, dass auch bei einem nachgewiesenen Zinkmangel durch andere Verfahren der Dialyse Zinkverbindungen ebenso ausnahmsweise verordnungsfähig sind, sowie im Sinne der Vereinheitlichung wird die Regelung in Nummer 45 entsprechend angepasst.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.